

Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/in

Führen der Berufsbezeichnung aufgrund ausländischer Berufsqualifikationen

A. Einführung

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg (INGBW) entscheidet auf Grundlage des Ingenieurgesetzes über Anträge auf Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ aufgrund eines Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Einrichtung. Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) sind erleichterte Anerkennungs Voraussetzungen möglich, wengleich diese einen erhöhten Prüfungs- und Nachweisaufwand verursachen können.

Darüber hinaus führt die Ingenieurkammer **Ordnungswidrigkeitsverfahren** durch, wenn jemand die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führt, ohne dafür die erforderliche Berechtigung zu haben. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung nicht dazu berechtigt, ein deutschen akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin" oder "Diplom-Ingenieur" zu führen. Die Befugnis zur Führung im Ausland erworbener akademischer Grade ist durch das Landeshochschulgesetz (LHG) im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung geregelt. **Ein ausländischer Grad kann grundsätzlich nicht in einen entsprechenden inländischen Grad umgewandelt werden.** Die Führung ausländischer Grade in der entsprechenden deutschen Form (auch im Falle der materiellen Gleichwertigkeit) ist somit nicht möglich. Letztendlich kann der Grad nur in der verliehenen "Originalform" und mit Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftszusatz) geführt werden. Zuständige Behörde ist hierbei das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Nähere Informationen erhalten Sie dort oder über das Merkblatt:

>><https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/auslaendische-hochschulgrade?highlight=ausl%C3%A4ndische%20Hochschulgrad>

B. Rechtsgrundlagen

Das Ingenieurgesetz (IngG) vom 26.02.2016 (GBl. Nr. 4, S. 143-146) regelt, wer die Berufsbezeichnung „Ingenieur oder Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung führen darf und gilt für Baden-Württemberg. Der Beruf des Ingenieurs gehört damit in Deutschland zu den sogenannten „reglementierten Berufen“.

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ darf nach § 1 Absatz 1 Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg (IngG BW) führen, wer

1. ein Studium in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, was mindestens 180 ECTS-Punkten entspricht, an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieses Studium überwiegend von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein muss,

2. nach § 3 IngG (Anerkennung ausländischer Qualifikationen) von der Ingenieurkammer die Genehmigung hierzu erhalten hat,
3. nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
4. nach dem Ingenieurgesetz vom 30. März 1971 (GBl. S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war.

C. Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren

Ein Genehmigungsverfahren ist für alle Staatsangehörigen möglich, wenn weitere Voraussetzungen gegeben sind.

Eine Antragstellung setzt voraus, dass die Person ihre berufliche Niederlassung oder Hauptwohnung in Baden-Württemberg hat. Außerdem sollte ihr Abschluss eine technische oder naturwissenschaftliche Ausrichtung haben.

Anträge von Personen aus anderen Bundesländern können nicht geprüft werden. Ebenso wenn Personen in einem anderen Bundesland bereits eine Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur beantragt haben.

Antragsteller, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) oder aus einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat sind, können von erleichterten Anerkennungsbedingungen profitieren.

Die Amtssprache ist deutsch.

D. Zuständigkeit

Zuständige Behörde **im Sinne des Ingenieurgesetzes von Baden-Württemberg ist die Ingenieurkammer** Baden-Württemberg. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg ist insbesondere nach § 3 IngG zuständige Behörde für die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“, sofern die den Antrag stellende Person ihren Wohnsitz Baden-Württemberg hat.

Für **Spätaussiedler** gemäß § 4 des Bundesvertriebenengesetzes sowie Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 7 Bundesvertriebenengesetz ist die Ingenieurkammer nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall mit Ihrem Antrag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg in Stuttgart, das gem. § 10 Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise mit Hochschulabschluss zuständig ist.

E. Voraussetzungen für die Genehmigung

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Zeugnisses der ausländischen Hochschule oder Schule gegeben ist (§ 3 Absatz 2 IngG).

Für Antragsteller, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates oder aus einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat sind, gelten hierbei erleichterte Voraussetzungen (§ 3 Absatz 3 IngG). Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für Personen ohne Hochschulabschluss eine Anerkennung möglich sein.

F. Prüfung der Gleichwertigkeit

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Ausbildung bzw. des im Ausland erworbenen Abschlusses ist u.a. die Einstufung der jeweiligen Institution, die Dauer und der Inhalt der Ausbildung/des Studiums und der konkrete Ausbildungsabschluss/Studienabschluss zu bewerten. Wichtig ist hierbei, ob eine bestimmte Einrichtung in Deutschland als Hochschuleinrichtung gelten kann. Voraussetzung für die Gleichwertigkeit ist immer, dass der Abschluss regulär und normgerecht an einer anerkannten Hochschule erreicht wurde. Die weitergehende Bewertung bezieht sich auf die Dauer und den Inhalt der Ausbildung bzw. des Studiums und den erreichten Abschluss.

Soweit die Gleichwertigkeit bei der Ingenieurkammer nicht abschließend geprüft werden kann, beteiligt die INGBW die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)** in Bonn, die eine umfangreiche Datenbank über ausländische Studiengänge unterhält. In dieser Datenbank können auch Privatpersonen recherchieren. Falls Sie sich über die Bewertung Ihres Ingenieurstudiums informieren möchten, können Sie die Datenbank über die Internetadresse
>> <http://anabin.kmk.org/> aufrufen.

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates oder aus einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, besteht die Möglichkeit, Defizite in der Berufsausbildung durch **Berufspraxis, „lebenslanges Lernen“ oder Ausgleichsmaßnahmen** auszugleichen.

G. Ausgleichsmaßnahmen

Ist eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 IngG auszugleichen, so wird Art und Umfang der Maßnahme gegenüber dem Antragsteller begründet (§ 3 Absatz 4 IngG).

Eine auferlegte **Eignungsprüfung** ist innerhalb von sechs Monaten zu ermöglichen. Die Eignungsprüfung wird vor einem Anerkennungsausschuss der Ingenieurkammer abgelegt. Sie wird als schriftliche und/oder mündliche Eignungsprüfung konzipiert. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Ingenieurkammer als auch aus der Wahl des Antragstellers nach Absatz 4 Satz 4 ergeben. Die Eignungsprüfungen dienen der Beurteilung der Berufsbefähigung des Antragstellers durch Prüfung von dessen beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen.

Der höchstens dreijährige **Anpassungslehrgang** erfolgt durch Ausübung des Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen, gegebenenfalls verbunden mit einer Zusatzausbildung und wird abschließend durch die Ingenieurkammer bewertet.

H. Antragsverfahren

Das Genehmigungsverfahren erfolgt auf Antrag. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Ingenieurkammer Baden-Württemberg eingestellt. >> www.ingbw.de/anererkennung

Der Antrag ist zu richten an die

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Lenore-Volz-Straße 3
70372 Stuttgart.

I. Verfahrensdauer

Das Genehmigungsverfahren soll spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der antragstellenden Person durch eine begründete Entscheidung abgeschlossen sein. Diese Frist kann in Fällen, welche die Anerkennung der Ausbildungsnachweise oder der Berufserfahrung betrifft, um einen Monat verlängert werden. Sie verlängert sich ebenfalls, wenn die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eingeschaltet werden muss. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Ingenieurkammer bestätigt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

J. Widerspruch







Sind Sie mit einem Verwaltungsakt (Bescheid) der Ingenieurkammer inhaltlich nicht einverstanden oder halten Sie den Bescheid für rechtswidrig, können Sie gegen diesen Widerspruch einlegen. Die genaue Frist finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid.



Bleibt der von der Ingenieurkammer eingesetzte Anerkennungswiderspruchsausschuss bei der Entscheidung, wird für die Überprüfung eine Widerspruchsgebühr festgesetzt.

Bei Gericht können Sie grundsätzlich erst dann klagen, wenn Sie einen Widerspruchsbescheid erhalten haben, mit dem Ihr Widerspruch zurückgewiesen wurde.

K. Erforderliche Unterlagen

Neben dem ausgefüllten **Antragformular** zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach § 3 Ingenieurgesetz Baden-Württemberg (IngG) sind zur Bearbeitung folgende Unterlagen erforderlich:

-  Staatsangehörigkeitsnachweis (Personalausweis, Pass / Reisepass) oder/und Aufenthaltstitel
– Kopie des Originals
-  Bei Antragstellung mit Wohnort in Baden-Württemberg:
 - Meldebescheinigung (nicht älter als drei Monate)
 - Kopie des Originals
- Bei Antragstellung aus dem Ausland:
 - Eigenerklärung, in der Sie versichern, dass Sie in Baden-Württemberg leben und eine Ihren Qualifikationen entsprechende Tätigkeit ausführen möchten. Wenn möglich fügen Sie der Erklärung Nachweise wie bspw. einen Arbeitsvertrag bei.
 - eigenhändig unterschriebenes Dokument
-  falls zutreffend Nachweis über die Namensänderung (beispielsweise Heiratsurkunde)
– Kopie des Originals
-  Diplom / Urkunde (Abschlussurkunde)
– Kopie des Originals und „bescheinigte Übersetzung“ ins Deutsche
-  „Diploma Supplement“ (Diplomzusatz) / (Fächer- und Notenübersicht)
– Kopie des Originals und „bescheinigte Übersetzung“ ins Deutsche
-  falls vorhanden Bewertungsschreiben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
– Kopie des Originals

-  falls zutreffend weitere Befähigungsnachweise oder Ausbildungsnachweise
– Kopie des Originals und „bescheinigte Übersetzung“ ins Deutsche
-  falls zutreffend Vollmacht, falls Sie eine dritte Person beauftragen möchten, Sie im Verfahren der Berufsanerkennung zu vertreten, Auskünfte einzuholen oder zu erteilen (sowohl persönlich, telefonisch und per E-Mail) und Dokumente entgegenzunehmen.
– eigenhändig unterschriebenes Dokument

Weiterhin ist die mit Antragstellung erhobene Gebühr fällig. Siehe auch Punkt N. Gebühren.

L. Bescheinigte Übersetzung

„Bescheinigte Übersetzungen“ ins Deutsche (auch „beglaubigte Übersetzung“ genannt) dürfen ausschließlich von gerichtlich vereidigten, beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzern angefertigt werden, die mit ihrer Unterschrift und ihrem Stempel die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bescheinigen.

Unterlagen in englischer Sprache können nur dann eingereicht werden, wenn sie von der Universität/Hochschule im Original auf Englisch oder zweisprachig (auf Englisch zusätzlich zur Sprache im Ausbildungsstaat) ausgestellt wurden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche nachzufordern sowie ggf. eine Transliteration in lateinische Schrift.

M. Ablehnung eines Antrages

Der Antrag auf Anerkennung wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen aus dem Ingenieurgesetz in Ergänzung vor allem aus der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) nicht erfüllt sind.

N. Gebühren

Für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ wird **in der Regel eine Gebühr in Höhe von 360 EUR** erhoben. Sie ist fällig mit Antragstellung. Bei besonders hohem Prüfaufwand (beispielsweise wenn kein Hochschulabschluss vorgelegt werden kann) können auch höhere Gebühren anfallen. Erhöhte Gebühren werden mit entsprechendem Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid als Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Maximal können 2.100 EUR an Gebühren für das Feststellungsverfahren bei der Ingenieurkammer anfallen. Zusätzlich können Kosten bei Dritten, beispielsweise Anpassungslehrgang entstehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Maximalgebühren in seltenen Fällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen fällig werden. Eine Kostenübernahme ist mit der Agentur für Arbeit/Jobcenter vor Antragstellung abzuklären. Den Gebührenbescheid erhalten Sie per E-Mail mit der Eingangsbestätigung Ihres Antrags.

O. Weitergehende Auskünfte

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Lenore-Volz-Straße 3, 70372 Stuttgart
Tel.: 0711 64971-0, Fax: -55
Email: anerkennung@ingbw.de
Web: www.ingbw.de/services/berufsanerkennung

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag, 10 bis 12 Uhr sowie 13 bis 15 Uhr
Bitte beachten Sie, dass die Amtssprache deutsch ist.

P. Links

→ Ingenieurgesetz von Baden-Württemberg – IngG:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-IngGBW2016rahmen>

→ Ingenieurkammergesetz von Baden-Württemberg – IngKammG:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-IngKammGBW2011rahmen/part/R>

→ Europäische Berufsanerkennungsrichtlinie - Richtlinie 2005/36/EG:

Sprachenauswahl: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005L0036>

In Deutsch: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005L0036&from=DE>

→ EU-Benutzerleitfaden über die Anerkennung der Berufsqualifikationen (Sprachenauswahl):

<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c1f9f567-daae-11ea-adf7-01aa75ed71a1>

→ Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) mit dem Informationssystem anabin – Abruf von Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise und unterstützt Behörden, Arbeitgeber und Privatpersonen, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen.

<http://anabin.kmk.org/>

→ Anerkennung-Beratungsstellen iq-Netzwerk Baden-Württemberg:

<http://www.netzwerk-iq-bw.de/de/>

→ Berufliche Anerkennung:

https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/integration-durch-bildung-und-qualifizierung/anererkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen/anererkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen_node.html

→ Anerkennung in Deutschland:

<http://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/>

→ bq-Portal (Das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen):

<https://www.bq-portal.de/>

→ Merkblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu ausländischen Hochschulgraden:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/merkblatt-zur-fuehrung-auslaendischer-grade-titel-und-bezeichnungen>